Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 6. Marienwerder, den 10. Februar 1897.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2359 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

1) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen

zum 9. März d. Js.

nach der hiesigen Stadt zu berufen.

Die Eröffnung dieses Landtags wird an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Saale des hiesigen Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 30. Januar 1897.

Der Königliche Kommissarius,
Ober-Präsident Staatsminister,
von Goßler.

2) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblattsbekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge des Antrages des Kreises Briesen die neu erbaute Kreis-Chaussee von Bahrendorf über Gr. Radowisk, Lindhof bis zur Chaussee Friederikenhof-Gollub bei Schloß Golau von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 15. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schulz in Tillwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tillwalde, Kreises Rosenberg Westpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Landwirths Johannes Ströhmer aus Tillwalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Färbereibesitzers Eduard Freyer in Zippnow zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zippnow, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Färbereibesitzers Adolf Freyer in Zippnow zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gemeinde- und Amtsvorstehers Woltmann in Ehrenthal zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ehrenthal, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Besitzers Ludwig Lehmann in Ehrenthal,
2. des Gutsverwalters und stellvertretenden Gutsvorstehers Ernst Suffert in Groddeck zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lubochin, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Völz in Groddeck zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Februar 1897.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Elfert in Viktorowo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plement, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Pitsch in Viktorowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Februar 1897.

Der Ober-Präsident.

7) **Der heutigen Amtsblattsausgabe liegt eine Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. Februar cr. betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe auf 3½ Prozent bei, auf welche wir mit dem Bemerken hinweisen, daß Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen zur Entnahme für das Publikum bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Königlichen Kreiskassen des Bezirks bereit gehalten werden.**

Andere Preußische Kassen sind im diesseitigen Bezirke zur Bereithaltung der Formulare nicht herangezogen worden.

Marienwerder, den 6. Februar 1897.

Königliche Regierung.

8) Ein Spezialfall, in welchem im Nasenschleim eines leprakranken Schulknaben Leprabazillen mikroskopisch nachgewiesen worden sind, giebt uns behufs Verhütung

von Ansteckungen Veranlassung, unter die im § 1b der Anlage zu unserer Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten aufgezählten Krankheiten auch die Lepra (den Aussatz) aufzunehmen. Die §§ 2—11 der gedachten Verfügung finden daher auch auf die an Aussatz leidenden Schulkinder Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß mit Rücksicht auf die lange Dauer und die anscheinende Unheilbarkeit der Krankheit den Eltern und der Ortspolizeibehörde die Verpflichtung aufzuerlegen ist, für den Unterricht der Kinder in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Berlin, den 19. Januar 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Bosse.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Braunbehrens.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Juli 1884 — Amtsblatt Nr. 34 für 1884 S. 238/239 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose zum Preise von je 1 Mark das Stück in der ganzen Monarchie zu verbreiten.

Marienwerder, den 4. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mark verbundene, durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Mohrungen soll wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. März d. Js. bei mir zu melden.

Königsberg, den 31. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

In folgenden Orten sind im Monat Januar Posthülfsstellen in Wirksamkeit getreten.

Chobenmühle, Bestellungspostanstalt Zechlau,
Gurki, „ Karßin,
Gramattenbrück, „ Lebehnke,
Klein Nakel, „ Harmelsdorf,
Ossowo, „ Karßin,
Ossowo, „ Linde Wpr.,
Petznick, „ Appelwerder,
Rosenfelde, „ Peterswalde Wpr.,
Schmilowo, „ Vandsburg,
Schönwalde, „ Groß Wöllwitz,
Smirdowo, „ Podrusen,
Waldau, „ Groß Klonia,
Wittkow, Bestellungspostanstalt Deutsch Krone,
Zamborst, „ Briesenitz Wpr.

Bromberg, den 30. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

12) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es mit dem Ablaufe des 7. Februar d. J. den Bewohnern des Grenzbezirkes gestattet wird, zufolge der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 Schweinefleisch in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht nur wie bisher gekocht, sondern auch frisch oder in Zubereitungen zollfrei über die Grenze zu bringen.

Diese Zollfreiheit wird aber nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind und daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an einem und demselben Tage eingeführt wird.

Abgesehen von dieser Ausnahme bleibt das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch in Kraft.

Endlich mache ich bekannt, daß die Einfuhr der oben erwähnten Freiquantitäten Fleisch über die Nebenzollämter Gollub und Leibitsch wie bisher verboten ist.

Danzig, den 5. Februar 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar d. J. treten im Gütertarif der Gruppe I (Bromberg, Danzig, Königsberg) und im Berlin-Nordost-Deutschen Gütertarif (Gruppen I/III) Ausnahmefrachtsätze für Kartoffelstärkefabrikate (Trockenstärke, Stärkezucker, Stärkesyrup, Dextrin, Zuckerkouleur, Kartoffelmehl) von

Pottangow

nach den deutschen Seehäfen zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern in Kraft.

Für die Anwendung dieser Ausnahmesätze, welche bei den betheiligten Stationen zu erfahren sind, gelten die bestehenden Ausfuhr-Kontrolvorschriften.

Danzig, den 3. Februar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Mit Giltigkeit vom 10. Februar d. Js. ab ist für Torfstreu und Torfmull in vollen Wagenladungen von mindestens 10 000 kg, zu Streuzwecken bestimmt, im Verkehr von sämmtlichen Torfstreu-Versandtstationen der preußischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen nach den Stationen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern östlich der Oder bis zum 1. September d. Js. eine außerordentliche Frachtermäßigung von 25 % gegenüber dem allgemeinen Spezialtarif III eingeführt worden. Diese Frachtermäßigung wird aber nur gewährt, wenn im Frachtbriefe die Erklärung abgegeben ist, daß der Versandtgegenstand „zu Streuzwecken bestimmt“ ist. Die

ermäßigte Fracht wird alsdann sogleich bei der Abfertigung der Sendungen berechnet werden. Die in Frage kommenden Versandtstationen sämmtlicher preußischer und oldenburgischer Staatsbahnen sind bei unseren Güter-Abfertigungsstellen zu erfahren.

Danzig, den 5. Februar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsammlung 1881 S. 233) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem von dem Provinzial-Landtage genehmigten Voranschlag pro 1. April 1895/96 an Provinzial-Abgaben ein Zuschlag von 14, 4 % des berichtigten direkten Staatssteuersolls einschließlich der fingirten Steuersätze der nicht zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Personen zur Erhebung kommt und daß nach der gemäß §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung a. a. O. sowie § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1891 G.-S. pro 1891 S. 175 folg.) bezw. des Beschlusses des 16. Westpreußischen Provinzial-Landtags vom 23. Februar 1893 bewirkten Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Kreise der Provinz zu entrichten haben:

1.	der Kreis Berent	13 779	M.	59 Pf.
2.	" " Carthaus	14 347	"	38 "
3.	" " Danzig Stadtkreis	171 646	"	26 "
4.	" " Danziger Höhe	20 395	"	62 "
5.	" " Danziger Niederung	22 746	"	99 "
6.	" " Dirschau	27 635	"	20 "
7.	" " Elbing Stadtkreis	48 876	"	74 "
8.	" " Elbing Landkreis	24 659	"	85 "
9.	" " Marienburg	64 694	"	96 "
10.	" " Neustadt	19 222	"	93 "
11.	" " Putzig	8 834	"	90 "
12.	" " Pr. Stargard	20 595	"	59 "
13.	" " Briesen	20 960	"	08 "
14.	" " Dt. Krone	31 102	"	23 "
15.	" " Flatow	28 236	"	69 "
16.	" " Graudenz	44 422	"	55 "
17.	" " Konitz	20 992	"	89 "
18.	" " Kulm	29 609	"	14 "
19.	" " Löbau	16 956	"	11 "
20.	" " Marienwerder	40 788	"	37 "
21.	" " Rosenberg	30 360	"	87 "
22.	" " Schlochau	24 510	"	75 "
23.	" " Schwetz	33 634	"	09 "
24.	" " Strasburg	22 152	"	48 "
25.	" " Stuhm	24 159	"	15 "
26.	" " Thorn	64 110	"	39 "
27.	" " Tuchel	10 397	"	02 "
	Zusammen	899 828	M.	82 Pf.

Danzig, den 18. Januar 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

Jäckel.

16) **Bekanntmachung.**

Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wie solches durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 3. April d. Js. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 3. März d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg, den 30. Januar 1897.

Der Vorsitzende der 4. Hufbeschlag-Prüfungs-Kommission.

Kruckow, Kreisthierarzt.

17) Am 26. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, findet auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884 in Thorn die nächste Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Abtrag bis zum 15. März cr. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

In der Meldung ist außerdem noch zu bemerken, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Bejahendenfalls ist der Meldung ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizufügen.

Thorn, den 5. Februar 1897.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.

Matzker, Königl. Kreisthierarzt.

18) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 245) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk Dt. Eylau Folgendes verordnet:

§ 1. Werkstätten und Lagerräume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet werden, dürfen als Schlafstätten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Dt. Eylau, den 18. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

19) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Gollub nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Werkstätten und solche Räume, welche zur

gewerbsmäßigen Herstellung zum Verkauf oder zur Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen dienen, oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafraum nicht benutzt werden.

Ausnahmen kann die Polizei-Verwaltung gestatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Gollub, den 18. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

20) Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder haben wir in unserer Sitzung am 3. Juni 1896 die Abzweigung eines Theiles des den Gebrüdern Emil und Wilhelm Wohler zu Steinforth gehörigen Grundstücks Steinforth Band I, Blatt 2 b, Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 3, Parzellen 78, 79 und 80 des Kartenblatts 1 und Parzelle 82 b des Kartenblatts 2 in einer Größe von zusammen 23,257 Hektar mit 7,75 Thaler Reinertrag von dem Gemeindebezirk Steinforth und Zulegung desselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Eisenbrück bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schlochau, den 1. Februar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau.

21) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 21. Oktober 1896 ist die Parzelle Brachlin, Kartenblatt 1 Nr. 72/27 aus dem Gemeindebezirk Brachlin ausgemeindet und mit dem Gutsbezirk Luschkowko vereinigt worden; ebenso ist die dem Fiskus gehörige Parzelle Luschkowko Kartenblatt 1 Nr. 86/36 von dem Gutsbezirke Luschkowko abgezweigt und mit der Landgemeinde Brachlin vereinigt worden.

Schwetz, den 19. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwetz.

22) Bekanntmachung.

Die Gemeinde Kl. Bösendorf beabsichtigt den öffentlichen Weg, sowie die Kanalbrücke bei Gastwirth Schmidt vorbeiführend, eingehen zu lassen.

Ich bringe das mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Altau, den 8. Februar 1897.

Der Amtsvorsteher.

R. Hellwig.

23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josefa Kaspr, verwittwet gewesene Kratochvil, geb. Hrdy, Näherin, geboren am 18. März 1853 zu Bielehrad, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Mirovice, Bezirk Pisek, ebendaselbst, wegen versuchten einfachen Diebstahls im Rückfall und Widerstand (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. November 1894), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 15. Oktober v. J.
2. Josef Stransky, Schuhmacher, geboren am 1. Januar 1848 zu Suctol, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Kosic, ebendaselbst, wegen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. November 1895), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 17. Oktober v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Birth, Brauereigehülfe, geboren am 4. März 1852 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 2. Januar d. J.
2. Jakob van Dahlen, Cigarrenmacher, geboren am 2. Januar 1861 zu Utrecht, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 5. Januar d. J.
3. Ferdinand Franke, Arbeiter, geboren am 2. Februar 1848 zu Ober-Lindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Spornhau, Kreis Olmütz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 4. Januar d. J.
4. Markus Frans, Arbeiter, geboren am 3. März 1842 zu Oude Pekela, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 5. Januar d. J.
5. Bertha Hauser, geb. Oschweinsky, Wittwe, geboren im Jahre 1852 zu Mir, Bezirk Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Mainz vom 3. Januar d. J.
6. Heinrich Hrabak, Schlossergeselle, geboren am 24. Oktober 1870 zu Kladno, Böhmen, ortsangehörig zu Kwań, Bezirk Horowitz, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 10. Dezember v. J.
7. Karl Kermus, Metzger, geboren am 21. Oktober 1876 zu Großjedlersdorf, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayrischen Bezirksamt zu Erding, vom 21. Dezember v. J.
8. Wilhelm Klages, Schreiber, geboren am 7. Januar 1860 zu Rotterdam, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 31. Dezember v. J.
9. Franz Kotek, Tischlergeselle, gebo[illegible] ist. Die

nuar 1859 zu Vysocan, Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. Januar d. J.

10. Josef von Pawlowski, Schauspieler, geboren am 5. Dezember 1853 zu St. Petersburg, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 26. Dezember v. J.

11. Johann Reiter, Müller, geboren am 17. Juni 1860 zu Marzoll, Bezirk Berchtesgaden, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Siezenheim, Bezirk Salzburg, wegen Bettelns, von der Königlich bayrischen Polizei-Direktion zu München, vom 19. Dezember v. J.

12. Johann Ruml, Tischlergeselle, geboren am 6. Mai 1863 zu Czaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 4. Januar d. J.

13. Israel Simberg, Arbeiter und Handelsmann, geboren am 18. Dezember 1845 (1844) zu Grajowo, Kreis Saczuczin, Rußland, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 5. Januar d. J.

14. Paul Friedrich Ziegler, Schmied, geboren am 25. Mai 1869 zu Frastanz, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, ortsangehörig zu Winterthur, Schweiz, wegen Bettelns, vom Königlich bayrischen Bezirksamt zu Bruck, vom 27. November v. J.

15. Josef Autengruber, Handlungs-Commis, geb. am 3. April 1866 zu Peilstein, Bez. Rohrbach, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Parsberg, vom 31. Dezember v. J.

16. Jean Baptist Bivois, Bergarbeiter, geboren am 25. November 1852 zu Beauclet, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 12. Januar d. J.

17. Josef Bublis (Boblis, Baudis), Stellmacher, geboren am 28. Oktober 1858 zu Ponimonek, Kr. Nowa-Alexandrowska, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 7. Januar d. J.

18. Barbara Gerhart, ledige Näherin, geboren am 4. Januar 1871 zu Petrowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Unterreichenstein, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Angabe falschen Namens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Oberdorf, vom 29. Dezember v. J.

19. Josef Hanstein, Schlosser, geboren am 7. November 1867 zu Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom [illegible] Januar d. J.

[illegible] Koßarek (Koscharek), Arbeiter, geboren am 2. Februar 1846 zu Vidce (Wietschen), Bezirk Val-Mezric, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 12. Januar d. J.

21. Kasimir Mathäus (Mathäus Kasimir), Schuhmacher, geboren am 8. Dezember 1867 zu Girtakoln, Gouvernement Wilna, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 7. Januar d. J.

22. Cölestin Michel, Tagelöhner, geboren am 26. November 1856 zu Meyrannes, Departement Gard, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 2. Januar d. J.

23. Martha Müller, Fabrikarbeiterin, geboren am 6. März 1873 zu Sittersdorf, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, vom 7. Januar d. J.

24. Franz Rittig, Schlosser, geboren am 21. Juli 1848 zu Eichwald, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 23. Dezember v. J.

25. Anna Widmer, ohne Stand, geboren am 6. März 1862 zu Rothacker, Gemeinde Walterswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, wegen Landstreichens, Bettelns und gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Trier, vom 9. Januar d. J.

24) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsrath Dr. Lindau in Thorn den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor von Eschwege ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Kanzlei-Diätar Schirmacher ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Januar 1897.

Ernannt: 1. Landgerichtsrath Oskar Schultz II in Thorn zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgerichte in Danzig.

2. Referendar Dr. Leo Cohn in Konitz zum Gerichts-Assessor.

3. Rechtskandidat Wilhelm Rogalski in Christburg zum Referendar.

4. Rechtsanwalt Grün in Graudenz zum Notar.

Versetzt: 1. Gerichtsdiener Homuth und Bauer bei dem Amtsgericht in Danzig an das Landgericht ebenda.

2. Gerichtsdiener Kittel bei dem Landgericht in Danzig an das Amtsgericht ebenda.

Zugelassen: Gerichtsassessor Nathan Blumenthal in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Tiegenhof.

Uebergetreten: Gerichtsassessor Witte in Danzig zur Staatsanwaltschaft.

Entlassen: 1. Referendar Gustav Bansi in Königsberg behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

2. Gerichtsassessor Meckbach in Danzig behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Pensionirt: 1. Landgerichts-Präsident, Geheimer Ober-Justiz-Rath von Kunowski in Danzig.

2. Gerichtsvollzieher Sakolowsky in Thorn und Behrendt in Pr. Stargard.

Verliehen: 1. Den Landgerichtsräthen Friemel in Konitz, Mitzlaff in Danzig und dem Amtsgerichtsrath Weckwarth in Danzig, sowie dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Apel in Schwetz der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

2. Dem Gerichtsdiener und Kastellan Krebs in Berent das Allgemeine Ehrenzeichen.

3. Dem Gerichtsschreibergehülfen von Krußynski in Strasburg W./Pr. aus Anlaß seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär.

Verstorben: 1. Oberlandesgerichtsrath Wißmann in Marienwerder.

2. Landgerichts-Präsident Göritz in Graudenz.

3. Rechtsanwalt Martiny II in Danzig.

4. Gerichtsdiener Heinrich in Schlochau.

Im Kreise Stuhm sind:

a) der Königliche Forstassessor Krause zu Oberförsterei Rehhof zum Stellvertreter für den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Oberförsterei Rehhof,

b) der Besitzer Kedenburg zu Lichtfelde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lichtfelde ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Forst-Assessor Clauder zu Neu-Grabia zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Grabia ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Oberförster Splettstößer zu Rohrwiese zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dolfusbruch ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Königliche Oberförster Littmann zu Pflastermühl zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Zanderbrück ernannt.

Dem Fräulein Elisabeth Leu zu Kiesling, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Stanislawa Morgens zu Klein Komorze, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) **Bekanntmachung.**

Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschaftsvereins besteht seit 1. Januar d. Js. aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Bergwerksdirektor Peltner zu Neuweißstein, Vorsitzender,
2. dem Bergwerksdirektor Festner zu Gottesberg, stellvertr. Vorsitzender,
3. dem Bergwerksdirektor Dr. Grunenberg zu Ndr. Hermsdorf,
4. dem Bergwerksdirektor Schulte zu Schloßbezirk Ober-Waldenburg,
5. dem Knappschaftsältesten, Hauer Rudolph zu Waldenburg,
6. dem Knappschaftsältesten, Wiegemeister Stiller zu Ndr. Hermsdorf.

Stellvertreter sind:

1. Bergwerksdirektor Stolz zu Neuweißstein,
2. Knappschaftsältester, Obersteiger a. D. Völkel zu Neurode.

Mitglied des Vorstandes — mit berathender Stimme — ist auch der Knappschafts-Verwaltungs-Direktor Schwerk zu Waldenburg.

Waldenburg i./Schl., den 28. Januar 1897.

Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschaftsvereins.

gez. Peltner. gez. Schwerk.

26) **Bekanntmachung.**

Grundstücks-Versteigerung.

Die Baustelle an der Ecke der Kalinker- und Uferstraße neben dem Kunold'schen Grundstück mit 4,64 ar Flächeninhalt soll im Wege der öffentlichen Lizitation

Montag, den 29. März d. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

im Amtszimmer des unterzeichneten Bürgermeisters veräußert werden.

Graudenz, den 3. Februar 1897.

Der Magistrat.
Kühnast.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Bekanntmachung

betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe auf 3½ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, deren Inhaber nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember 1896 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 308) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind **vom 15. Februar 1897** ab bei einer der nachbezeichneten Abstempelungsstellen, nämlich:

   der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94, bei einer der Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden, oder der Reichsbanknebenstelle in Darmstadt

einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht** erforderlich.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und, da nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört,**

   a. bei den Schuldverschreibungen mit Januar/Juli-Zinsen als erster der am 2. Januar 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine,

   b. bei den Schuldverschreibungen mit April/Oktober-Zinsen als erster der am 1. April 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine

zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Provinzialkassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen nebst besonderen Einlagebogen für solche Einlieferer, welche eine größere Anzahl von Posten gesammelt übergeben wollen, sind bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, den oben genannten Preußischen Provinzialkassen, den sämmtlichen Preußischen Kreiskassen und einer Anzahl von Steuerämtern, Forstkassen und anderen Preußischen Kassen, welche von den Königlichen Bezirks-Regierungen in den Amtsblättern werden bekannt gemacht werden, sowie bei sämmtlichen Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

Zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe, **welche zum vollen Betrage auf die Staatskasse übernommen wird,** ist außerdem in jeder Uebergabe-Erklärung — ohne Nennung von Namen — anzugeben, ob die darin verzeichneten Schuldverschreibungen einem oder mehreren Eigenthümern gehören. Sind mehrere Eigenthümer betheiligt, so ist anzugeben, welche Summe des Nennwerthes auf jeden einzelnen Eigenthümer entfällt.

Schlußnoten werden nicht ausgestellt.

Die Summen derjenigen Schuldverschreibungen, welche Eigenthum des Preußischen Staates sind, d. h. welche zu Staatsfonds gehören, sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, da sie der Reichsstempelabgabe nicht unterliegen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 3. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.